

INFOBLATT HINWEISGEBER*INNENSCHUTZGESETZ

Liebe Mitarbeiter*innen!

Werte Gäste und Partner*innen unseres Hauses!

Auf Grundlage der EU-Whistleblowing-Richtlinie und des österreichischen Hinweisgeber*innenschutzgesetzes – HSchG, BGBl. 2023/6, wurde in unserem Unternehmen ein sogenanntes Hinweisgebersystem („Whistleblowing-System“) eingerichtet.

Das gesetzliche Ziel des Hinweisgebersystems besteht darin, Vorkehrungen gegen allfällige Wirtschaftskriminalität zu treffen, indem Mitarbeiter*innen, Vertragspartner*innen und Gäste die jederzeitige Möglichkeit zur Meldung von wirtschaftskriminellen Handlungen an eine objektive interne Meldestelle eingeräumt wird.

Das Hinweisgebersystem gilt für Rechtsverstöße in folgenden Bereichen:

- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Öffentliches Auftragswesen (Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften)
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches (Bestechung, Vorteilszuwendung udgl.)
- Umweltschutz
- öffentliche Gesundheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Verbraucherschutz
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit.

Beachten Sie bitte:

Unser Hinweisgebersystem zielt auf die Verhinderung von Wirtschaftskriminalität (Korruption, Bestechung, Finanzbetrug, gesundheitsgefährdende Produkte für Kunden etc.) ab.

Nicht erfasst sind daher Hinweise, die die Unzufriedenheit am Arbeitsplatz oder sonstige arbeitsrechtliche Aspekte betreffen, ausgenommen der Datenschutz. Diese Themengebiete klären Sie bitte direkt mit Ihrer/m Vorgesetzten.

Ebenso nicht erfasst sind alle rechtlichen Aspekte zu den angebotenen und durchgeführten Dienstleistungen außerhalb der oben genannten Normen. Hierzu wenden Sie sich bitte an unsere Emailadresse office@parktherme.at.

Einmeldemöglichkeit

Für die Einbringung von Hinweisen wurde folgende E-Mail-Adresse eingerichtet:

meldestelle@parktherme.at

Diese ist – vorbehaltlich allfälliger kurzfristiger Wartungsarbeiten oder unvorhersehbarer technischer Störungen – rund um die Uhr verfügbar.

Über diesen Mail-Account können Hinweise per E-Mail übermittelt oder Termine für eine persönliche Vorsprache (sofern von Hinweisgeberseite gewünscht) vereinbart werden.

Hinweise können entweder anonym oder unter Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Personen erfolgen. In beiden Fällen die Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation wird durch technische Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet.

Interne Meldestelle

Einlangende Hinweise werden von der in unserem Unternehmen eingerichteten Whistleblowing-Meldestelle (interne Meldestelle) erfasst und bearbeitet. Die interne Meldestelle besteht aus speziell geschulten Personen, die weisungsfrei tätig sind und bei der Bearbeitung von Hinweisen unvoreingenommen und unparteilich vorzugehen haben.

Wichtiger Hinweis: Die interne Meldestelle unterliegt strengen Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf gemeldete Sachverhalte, einschließlich des Schutzes der Identität von Hinweisgeber*innen und aller von Hinweisen betroffenen Personen. Auf die gemeldeten Daten können ausschließlich Mitarbeiter*innen der internen Meldestelle zugreifen, andere Personen (insbesondere auch Mitglieder der Geschäftsleitung) sind weder rechtlich noch EDV-technisch zum Zugriff befugt.

Rechtlicher Schutz vor Benachteiligungen

Personen, die Hinweise einbringen und zum Zeitpunkt der Erbringung auf Basis eines durchschnittlichen Allgemeinwissens (ohne juristische Kenntnisse) berechtigterweise davon ausgehen, dass die von ihnen gegebenen Hinweise der Wahrheit entsprechen und in den Geltungsbereich des gesetzlichen Hinweisgeber*innenschutzes fallen, sind – selbst wenn ihre Identität von Ihnen selbst offengelegt oder aus anderen Gründen bekannt wird – gesetzlich ausdrücklich vor arbeitsrechtlichen Benachteiligungen oder sonstiger Druckausübung geschützt. Demnach ist jegliche Maßnahme (z.B. Kündigung, Versetzung, negative Leistungsbeurteilung, Diskriminierung etc.), die in Vergeltung eines – im Sinn des vorigen Satzes – berechtigten Hinweises erfolgt, verboten.

ACHTUNG: Nicht geschützt ist hingegen die Einbringung von Hinweisen, die offensichtlich falsch sind. Wissentliche Falschmeldungen können zu Schadenersatzpflichten und/oder strafrechtlicher Verfolgung nach dem Hinweisgeber*innenschutzgesetz oder nach dem Strafgesetzbuch (z.B. wegen Verleumdung) führen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser kompakten Zusammenfassung einen verständlichen Überblick über das neue Hinweisgebersystem geben können. Wie immer stehen wir für allfällige Rückfragen zur Verfügung.